

LOGIK ALS GARANT DER WAHRHEITSFINDUNG
Zu Dieter Krimphoves *Die „Logik“ der Überzeugungskraft*

Von Michael Mauer, Berlin

Einleitung

„Reicht Logik als Garant der Wahrheitsfindung nicht mehr aus?“ So lautet die anscheinend zentrale Frage in Dieter Krimphoves Aufsatz *Die „Logik“ der Überzeugungskraft*¹. Es geht darin also um – angebliche oder wirkliche – Unzulänglichkeiten der Logik, womöglich solche, die erst in jüngerer Zeit sichtbar geworden sind. Für unzureichend hält Krimphove insbesondere die, wie er sich ausdrückt, Überzeugungskraft logischer Argumente, mindestens einiger unter ihnen. Die Ursprünge der Überzeugungskraft von Argumentationsformen seien in der Tat nicht allein im Bereich der Logik zu finden, sondern „vielmehr in humanethologischen Bedingungen der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes“.²

Nun haben Fragen der Evolution des menschlichen Geistes, seines Aufnahmevermögens und der Überzeugungsbildung empirischen Charakter. Die Logik – und zwar die klassische formale Logik (in ihrer modernen Gestalt) – ist dagegen eine apriorische Wissenschaft, die das Fundament der übrigen Wissenschaften bildet. Krimphoves These gibt daher Anlass, sein Konzept logischer Argumente und ihrer Überzeugungskraft noch einmal genauer zu untersuchen. Auch im Reich der Rechtstheorie sollte es Konfusionen über Natur und Reichweite der formalen Logik nicht geben.

I. Krimphoves Beispiele logischer Argumentation

Ausgangspunkt von Krimphoves Gedankengang ist die Analyse zweier Satzgruppen, deren erste er als ein ad nauseam traktiertes Standardbeispiel logisch schlüssiger Aussagen vorstellt.

¹ Rechtstheorie 50 (2019), S. 107.

² Ebd., S. 113.